

Stellungnahme des Landkreis Tuttlingen – Kommunalanstalt Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine selbständige gemeinsame Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg. Im Entwurf der Einsichtnahmebedingungen ist nur von Gebietskörperschaften auf Ebene der Kommunen die Rede, die einsichtsberechtigt sind. In unserer Kommunalanstalt sind nur Gebietskörperschaften Mitglied (35 Städte und Gemeinden und ein Landkreis). Daher sollte in die Einsichtnahmebedingungen auch die Gesellschaftsform "Kommunalanstalt" mit aufgenommen werden, die neben Zweckverbänden und seltener GmbHs in Baden-Württemberg die meistgewählte Organisationsform beim interkommunalen Breitbandausbau darstellt. Nicht alle dieser kommunalen Verbände sind Eigentümer der jeweiligen Infrastruktur. Daher halte ich diese Spezifizierung in den Einsichtnahmebedingungen für erforderlich, um die berechtigten Interessen seitens der kommunalen Verbände ausüben zu können. Der Gesetzgeber hatte sicher nicht alle in diesem Bereich üblichen und möglichen Rechtsformen im Blick.

Freundliche Grüße

Frank Baur

Vorstand Kommunalanstalt Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen BIT Bahnhofstr.
100
78532 Tuttlingen

Landratsamt Tuttlingen
Dienstgebäude Weimarstr. 15